

Die Stadt Fladungen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 916), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) -Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) i. V. m. der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Fladungen (Kindertageseinrichtungssatzung – KS) i. d. jeweils gültigen Form folgende

1. Änderungssatzung

zur

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Fladungen

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung

“(2) Zusätzlich werden für sonstige anfallende Kosten (z.B. Ausflüge, Bastelmaterialien für bestimmte Anlässe, Fotograf, Portfolio oder Kopiergeld) Spiel- und Materialgebühren (§ 9) erhoben.”

§ 2

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 werden ersatzlos gestrichen

§ 3

§ 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

“Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.”

§ 4

§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

“(3) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen, wird abweichend von Abs. 1 Satz 4 eine tägliche Benutzungsgebühr berechnet.

(4) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung

aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei ärztlich nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag der Gebührenschuldner erstattet werden.“

§ 5

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

| durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr | Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt | Kinder ab dem Schuleintritt |
|---|---|--|-----------------------------|
| | ab 01.09.2023 | ab 01.09.2023 | ab 01.09.2023 |
| bis 2 Stunden | 134,00 € | 0,00 € | 106,00 € |
| über 2 bis 3 Stunden | 151,00 € | 0,00 € | 119,00 € |
| über 3 bis 4 Stunden | 168,00 € | 120,00 € | 132,00 € |
| über 4 bis 5 Stunden | 185,00 € | 132,00 € | 145,00 € |
| über 5 bis 6 Stunden | 202,00 € | 144,00 € | 158,00 € |
| über 6 bis 7 Stunden | 219,00 € | 156,00 € | 171,00 € |
| über 7 bis 8 Stunden | 236,00 € | 168,00 € | 184,00 € |
| über 8 bis 9 Stunden | 253,00 € | 180,00 € | 197,00 € |
| über 9 Stunden | 270,00 € | 192,00 € | 210,00 € |

§ 6

§ 8 wird ersatzlos gestrichen

§ 7

§ 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung

“§ 10

(1) Die Benutzungsgungsgebühren sind spätestens am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Spiel- und Materialgebühren sind 14 Tage nach Anforderung fällig.

(2) Bei der Anmeldung ist dem Träger eine Ermächtigung zum Einzug der Benutzungsgebühren zu erteilen.“

§ 8

§ 11 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

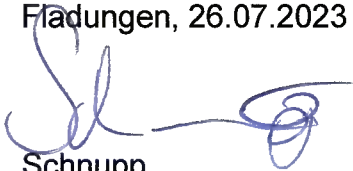
“§11

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger alle für die Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.“

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Fladungen, 26.07.2023



Schnupp

1. Bürgermeister



